

18.12.01

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz - FischEtikettG)

Punkt 30 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 4 Zuständigkeit für die Überwachung

a) In § 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Stellt eine nach Landesrecht zuständige Behörde im Rahmen einer betriebsübergreifenden Prüfung der Rückverfolgbarkeit oder aus Anlass einer betriebsbezogenen Prüfung fest, dass die Prüfung in einem anderen Land fortzuführen ist, so geht für die Prüfung dieser Vermarktung von Fischen und Fischereierzeugnissen in dem betreffenden Betrieb und in den Betrieben aller vorgelagerten Vermarktungsstufen die Zuständigkeit für die Überwachung auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3

Begründung:

Die Überwachung der Fischetikettierung stellt eine neue Aufgabe dar, die auf Grund ihres marktordnungsrechtlichen Charakters nicht in den Zuständigkeitsbereich der Lebensmittelüberwachung fällt. Da die Überwachung auch die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit umfasst, kommen auf die Länder erhebliche Vollzugsprobleme zu, denn gerade bei Seefischprodukten, die den weitaus größten Anteil ausmachen, kann eine Kontrolle nur länderübergreifend geschehen. Diese Problematik ist im Bereich der

...

Rindfleischetikettierung mit einer entsprechenden Formulierung gelöst worden (s. BR-Drs. 583/00). Gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes ist eine Übertragung von Aufgaben auf eine bestehende bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts verfassungsrechtlich möglich.